

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Metecno Bausysteme GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten ausschließlich für alle zwischen der Metecno Bausysteme GmbH, (im Folgenden Metecno) und Unternehmern gemäß § 14 BGB als Kunden (im Folgenden Kunden) geschlossenen und zukünftigen Verträge über die Fertigung und Lieferung von Verbundelementen, Lärmschutzsystemen und Zubehör (im Folgenden Produkte).
- b. Sie gelten nicht für Vertragsbeziehungen zwischen Metecno und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- c. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Metecno hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB zugestimmt. Sie gelten auch dann nicht, wenn Metecno in Kenntnis dieser AGB die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausgeführt hat.
- d. Mitarbeiter von Metecno sind nicht berechtigt, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, die den vorliegenden AGB widersprechen, es sei denn, sie wurden von der Geschäftsführung dazu entsprechend schriftlich bevollmächtigt. Solche individuellen Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB.

2. Vertragsschluss

- a. Metecno teilt einem Kunden auf dessen Nachfrage Preise und mögliche Lieferdaten mit, ohne damit ein Angebot im Sinne des § 145 BGB abzugeben. Preismitteilungen sind als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, seinerseits ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben. Erst eine Bestellung des Kunden ist als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages anzusehen, dessen Annahme sich Metecno vorbehält. Ein Vertrag kommt durch Annahme von Metecno in Form und mit dem Inhalt einer Auftragsbestätigung (im Folgenden AB) zustande.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, die AB von Metecno unverzüglich zu überprüfen, im Falle seines Einverständnisses deren Richtigkeit binnen fünf Werktagen durch Unterschrift zu bestätigen und ein unterschriebenes Exemplar an Metecno zurückzuschicken. Gibt nach Auffassung des Kunden die AB den Vertragsinhalt unzutreffend oder unvollständig wieder, hat er dies Metecno ebenfalls binnen fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen, anderenfalls gilt der Vertrag mit dem Inhalt der AB als zustande gekommen, es sei denn, der Kunde weist nach, an einer fristgerechten Rückmeldung ohne sein Verschulden gehindert gewesen zu sein.
- c. Metecno behält sich bei Änderungen durch den Kunden vor, diese zu akzeptieren, soweit die AB eine korrekte Annahmeerklärung war, auf dem Vertragsschluss gemäß AB zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Änderungen werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie durch eine erneute, demgemäß veränderte AB von Metecno akzeptiert werden. Abs. 2 gilt dann entsprechend.
- d. Die Fertigung der Produkte erfolgt nach der durch die AB beschriebenen Stückliste, die auf den Angaben des Kunden beruht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung einer Verlegezeichnung, wenn diese Überlassung nicht explizit und kostenpflichtig vereinbart wurde.



3. Anlieferung und Lieferzeiten

- a. Soweit keine Abholung vereinbart wurde, verbringt Metecno die Produkte zu den vereinbarten Terminen an den vereinbarten Ort.
- b. In diesem Fall nennt Metecno in der AB die Kalenderwoche, in der die Anlieferung erfolgen kann. Diese Terminierung ist unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin bzw. Lieferzeitraum vereinbart wurde.
- c. Der Kunde hat Metecno unverzüglich die für die Produktion notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Vereinbarte Liefertermine sind für Metecno nur dann verbindlich, wenn diese Informationen oder Unterlagen zu der vereinbarten Zeit vor der Produktion vorliegen. Soweit keine andere Zeit für die Überlassung vereinbart wurde, hat der Kunde diese Informationen bzw. Unterlagen spätestens fünf Werktage nach Erhalt der AB an Metecno zu übersenden.
- d. Nach der Produktion teilt Metecno dem Kunden verbindlich die Kalenderwoche mit, ab der die Anlieferung der Produkte auf die Baustelle erfolgen kann. Der Kunde hat dann unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen nach dieser Mitteilung Metecno einen konkreten Termin zu benennen, an dem die Anlieferung erfolgen kann.
- e. Nennt der Kunde Metecno innerhalb dieser Frist keinen in der benannten Kalenderwoche möglichen Anlieferungstermin, gerät er in Annahmeverzug.
- f. Erfolgt weder binnen der Frist gemäß Nr. 3.d. noch in der nachfolgenden Kalenderwoche durch den Kunden eine Benennung eines Anlieferungstermins, ist Metecno berechtigt, dem Kunden nach Ablauf der angebotenen Lieferwoche bis zur tatsächlichen Lieferung eine Lagergebühr in Höhe von 2 % des Nettowarenwertes pro Monat zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, geringere Lagerkosten nachzuweisen. Die Geltendmachung weiterer Schäden sowie der Nachweis höherer Lagerkosten bleiben Metecno vorbehalten.
- g. Bei uhrzeitgenauer Festlegung der Anlieferung auf der Baustelle gilt eine Karenzzeit von 2 Stunden als vereinbart.
- h. Soll die Anlieferung der Produkte gemäß dem Vertrag sukzessiv in mehreren Teillieferungen über einen bestimmten Zeitraum erfolgen, ist die Zusammenstellung der jeweiligen Einzellieferungen und Liefertermine nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Nachträgliche Weisungen des Kunden begründen keine Vertragspflichten für Metecno.
- i. Metecno ist zu Teillieferungen berechtigt und kann die Einteilung selbst vornehmen, soweit nichts anderes vereinbart wurde und dies dem Kunden zumutbar ist und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten oder Beeinträchtigungen des Bauablaufs verursacht.



- j. Wird die Fertigung der Produkte durch Arbeitskampfmaßnahmen wie Streiks behindert, so verschieben sich die vereinbarten Liefertermine so lange, wie sich die Produktion aufgrund der Arbeitskampfmaßnahmen verzögert. Gleiches gilt, wenn die Produktion durch ein unvorhersehbares Ereignis behindert wird, das nicht von Metecno beeinflusst werden kann, wie Naturkatastrophen, Stromausfall, der unvorhersehbare Ausfall einer für die Produktion notwendigen Maschine oder eine sonstige von Metecno nicht zu vertretende technische Betriebsstörung.
- k. Eine schuldhafte Verspätung der Anlieferung ist nicht gegeben, wenn diese durch Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches von Metecno liegen und die Metecno trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Solche Gründe sind insbesondere außergewöhnliche Verkehrsbehinderungen wie schwere Unfälle, Naturkatastrophen, behördlich angeordnete Straßensperrungen und sonstige Fälle höherer Gewalt.

4. Abholung

- a. Haben die Parteien die Abholung der Produkte bei Metecno vereinbart, meldet Metecno dem Kunden die Fertig- und Bereitstellung der Produkte auf seinem Gelände und bietet die Abholung innerhalb eines konkreten Zeitraumes an.
- b. Der Kunde hat Metecno sodann binnen drei Werktagen ab Zugang dieser Meldung über den geplanten Abholungstermin zu informieren und alles zu tun, was für eine unverzügliche Abholung notwendig ist. Dazu gehört auch die Bezahlung der zum Zeitpunkt der vereinbarten Abholung fälligen Rechnungen, insbesondere einer vereinbarten Vorkasse für die abzuholende Ware. Er hat die Abholung spätestens 3 Wochen nach dieser Meldung auszuführen.
- c. Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Abholung nicht innerhalb dieser Frist vollzieht.
- d. Der Annahmeverzug wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Metecno wegen nicht oder nicht vollständig gezahlter Rechnungen ein Zurückbehaltungsrecht an den Produkten geltend macht.
- e. Erfolgt die Abholung der Produkte nicht innerhalb der drei Wochen ab der Bereitstellungsmitteilung, ist Metecno berechtigt, dem Kunden für den Zeitraum von da an bis zur tatsächlichen Abholung eine Lagergebühr in Höhe von 2 % des Nettowarenwertes pro Monat zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, geringere Lagerkosten nachzuweisen. Die Geltendmachung weiterer Schäden sowie der Nachweis höherer Lagerkosten bleiben Metecno vorbehalten.

5. Entladung

- a. Die Entladung der Produkte obliegt dem Kunden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle mit einem 40-Tonnen-Sattelschlepper-LKW gut zu befahren und ausreichend Raum zum Entladen der Produkte vorhanden ist.
- b. Der Kunde hat die Entladung der LKW zügig vorzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Anlieferungstermin ausreichend Personal und geeignete Hebeamaschinen an der Entladestelle vorhanden sind.



- c. Der Kunde erklärt, dass er die für die Entladung der LKW notwendige Fachkunde und die notwendigen Hebmachines besitzt, soweit er nicht bei Vertragsschluss gegenüber Metecno ausdrücklich eine Einweisung, eine Hilfestellung oder die Überlassung von Hebmachines angefordert hat. Metecno schuldet diese Leistungen nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- d. Metecno haftet nicht für Schäden, die beim Entladen der Produkte aufgrund unzureichender technischer und personeller Vorkehrungen oder mangelnder Sachkunde beim Kunden entstehen, es sei denn, Metecno hat seine Pflicht zur Aufklärung über die erforderlichen Vorkehrungen verletzt oder den Mangel an Vorkehrungen erkannt und nicht auf die damit verbundenen Gefahren hingewiesen.
- e. Verzögert sich die Entladung der Produkte aufgrund unzureichender Vorkehrungen des Kunden um mehr als eine Stunde, hat der Kunde Metecno ein angemessenes Standgeld zu zahlen und haftet für weitere Schäden, die Metecno aufgrund dieser Verzögerung entstehen.
- f. Scheitert die Anlieferung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde die Kosten einer eventuellen erneuten Anlieferung und alle weiteren Metecno aufgrund des Scheiterns entstehenden Kosten zu tragen.

6. Untersuchungs- und Anzeigepflicht

Die Untersuchungs- und Anzeigepflichten des § 377 Abs.1 HGB werden dahingehend konkretisiert, dass der Kunde verpflichtet ist, die Produkte bei Anlieferung oder Abholung (im Folgenden Übergabe) unverzüglich zu untersuchen. Er hat dabei zu prüfen, ob es sich bei den übergebenen Produkten um die vertraglich geschuldeten handelt, ob die vertraglich geschuldete Menge geliefert wurde, ob die übergebenen Produkte den vertraglich vereinbarten Maßen entsprechen und ob die Produkte äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweisen. Ansonsten gelten die §§ 377 Abs. 1 bis 5 HGB.

7. Fachkundelerklärung und Einhaltung von Richtlinien

- a. Der Kunde erklärt gegenüber Metecno, dass er ein mit der Verlegung von Sandwichelementen vertrautes Fachunternehmen betreibt, bzw. mit der Verlegung beauftragt hat, das die dafür notwendigen handwerklichen Zulassungen besitzt. Er versichert, dass die Elemente nur durch geschultes Fachpersonal mit entsprechender Erfahrung mit den erworbenen Sandwichelementen eingebaut werden und dieses Personal über die Bestimmungen der sachgerechten Ausführung unterrichtet wurde und dass der Einbau gemäß den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der im jeweiligen Land geltenden Verwaltungsakte und der statischen Berechnung erfolgt. Die Unterrichtung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- b. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Metecno zur Einhaltung der Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen aus Metallprofilen, Stahlprofiltafeln und Sandwichelemente des Internationalen Verbandes für den Metalleichtbau (IFBS-Verlege-Richtlinien). Er erklärt, dass ihm diese bekannt sind und nimmt vorsorglich zur Kenntnis, dass diese über die Web-Site des Verbandes (derzeit <https://ifbs.eu/>) bezogen werden können.



8. Zahlungen

- a. Sämtliche in der AB vereinbarten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese nicht ausdrücklich als Bruttobeträge ausgewiesen sind.
- b. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von Metecno sofort fällig und bis zum Ablauf der in den Rechnungen ausgewiesenen Zahlungsziele zu zahlen. Der Kunde gerät mit der Zahlung unabhängig von einer Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnungen nicht binnen einer Frist von 30 Tagen ab Zugang zahlt. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Rechnungen dem Kunden spätestens 4 Werktage nach Rechnungsdatum zugegangen sind, soweit der Kunde nicht einen späteren Zugang nachweist. Wurde eine Übersendung der Rechnungen auf dem elektronischen Weg, z. B. per E-Mail, vereinbart, gelten diese als mit dem Datum der Versendung der E-Mail als zugegangen.
- c. Der Einbehalt von Skonti ist nur zulässig, wenn diese bei Einhaltung bestimmter Zahlungsfristen durch Metecno gewährt, diese Frist eingehalten wird und die Zahlung des Rechnungsbetrages ansonsten vollständig erfolgt. Ein Einbehalt von Skonti auf Teilzahlungen ist nicht zulässig.
- d. Der Kunde kann eigene Ansprüche gegen Forderungen von Metecno aus der Lieferung der Produkte nur aufrechnen oder wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Ansprüche unstreitig sind, von Metecno schriftlich anerkannt wurden oder wenn deren Bestehen gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde.
- e. Ist zwischen den Parteien Vorkasse vereinbart, teilt Metecno dem Kunden den vor Lieferung zu zahlenden Betrag durch Übersendung einer Proformarechnung mit. Der Kunde hat diese Proformarechnung binnen einer Frist von 10 Werktagen zu zahlen, soweit nicht eine andere Frist vereinbart wurde. Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung hat Metecno ein Zurückbehaltungsrecht an den Produkten. Ist eine Vorkasse vor Produktion vereinbart, kann Metecno die Herstellung der Produkte bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückhalten.
- f. Metecno hat auch dann ein Zurückbehaltungsrecht an den Produkten, wenn der Kunde mit Zahlungen aus anderen Verträgen in Verzug ist.
- g. Metecno kann die Übergabe der Produkte an den Kunden auch nach Vertragsschluss noch von der Vorauszahlung eines bestimmten Betrages oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn Metecno Tatsachen bekannt werden, die eine Zahlung der entstehenden Forderungen als gefährdet erscheinen lassen.

Solche Tatsachen sind insbesondere gegeben, wenn

- der Kunde mit Zahlungen aus vorangehenden Verträgen in Verzug gerät,
- in das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden,
- über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- Metecno Informationen von einem anerkannten Wirtschafts-Informationsdienst (z. B. Creditreform, Bürgel) Informationen bekannt werden, nach denen sich die Vermögenslage des Kunden derart verschlechtert hat, dass die Forderung von Metecno als gefährdet erscheint,
- durch eine Kreditversicherung der Versicherungsschutz für Lieferungen an den Kunden aufgehoben oder eingeschränkt wird.



9. Gewährleistung

- a. Metecno haftet dafür, dass die Produkte den vertraglich geschuldeten Eigenschaften, den gesetzlichen Vorschriften und der bauaufsichtsrechtlichen Zulassung entsprechen. Geschuldet sind Produkte mittlerer Art und Güte. Toleranzen im Rahmen der einschlägigen Normen sind zu akzeptieren.
- b. Farbtondifferenzen sind keine Mängel, wenn hierdurch der optische Gesamteindruck des zu errichtenden Gebäudes nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- c. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Farbunterschiede nie ganz auszuschließen sind, wenn mehrere Bestellungen zu unterschiedlichen Zeiten zu einem Bauvorhaben erfolgen. Diese Farbunterschiede sind keine Mängel.
- d. Es stellt keinen Mangel der vertraglich geschuldeten Leistung von Metecno dar, wenn die Produkte zu Schaden kommen, weil
 - die Entladung oder der Einbau durch Personal erfolgt, das entgegen der Kundenerklärung gemäß Nr. 5c und 7a nicht über die notwendige fachliche Eignung verfügt,
 - bei der Entladung oder beim Einbau ungeeignete Hebegeräte oder sonstige Werkzeuge zum Einsatz gekommen sind,
 - der Einbau entgegen den Vorgaben der IFBS-Verlegerichtlinie gemäß Nr. 7b erfolgt ist.
- e. Im Falle eines Mangels hat der Kunde Metecno unverzüglich schriftlich zu informieren und die betroffenen Produkte nicht weiterzuverarbeiten, soweit diese noch nicht verarbeitet sind. Metecno kann den Mangel nach seiner Wahl entweder durch Reparatur der betroffenen Produkte oder durch deren Neulieferung beseitigen.
- f. Der Kunde kann erst dann den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn Metecno die Mangelbeseitigung trotz angemessener Fristsetzung innerhalb der Frist nicht begonnen hat oder wenn die Mangelbeseitigung gemäß Abs. 2 zweimal gescheitert ist.
- g. Im Falle rein optischer Mängel ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, die optischen Mängel sind so gravierend, dass ein Festhalten am Vertrag für den Bauherrn nicht zumutbar ist. In diesem Falle hat der Kunde einen Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises, der sich nach der Aurnhammer-Methode errechnet.

10. Eigentumsvorbehalt

- a. Die übergebenen Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die Metecno gegen den Kunden, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, Eigentum von Metecno.
- b. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden ist Metecno berechtigt, die Weiterverarbeitung der Produkte mit sofortiger Wirkung zu verbieten und deren Rückgabe zu fordern. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.



- c. In der Rückforderung und Rücknahme der Produkte liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch Metecno, sofern dieser Rücktritt nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Metecno ist nach Rücknahme zur Verwertung in Form einer anderweitigen Veräußerung unter Anrechnung auf die Forderungen berechtigt.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, Metecno umgehend zu informieren, wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte durch einen Dritten gepfändet werden und Metecno sämtliche Informationen zu überlassen, die zur Erhebung einer Drittwiderspruchsklage notwendig sind.
- e. Der Kunde ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt Metecno jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) der Forderungen ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft wurde.
- f. Der Kunde ist berechtigt, die Produkte zur Erbringung von bauvertraglichen Leistungen zu verwenden und diese fest mit einem Grundstück zu verbinden. Verliert Metecno das Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Produkten aufgrund einer solchen Verbindung der Produkte mit einem Grundstück des Auftraggebers des Kunden, tritt der Kunde seine Forderung gegen seinen Auftraggeber aus der Erbringung der werkvertraglichen Leistungen zuzüglich Mehrwertsteuer bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt offenstehenden Forderung zuzüglich Mehrwertsteuer an Metecno ab.
- g. Metecno nimmt in den Fällen 10.e und 10.f die Abtretung an. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Metecno die Berechtigungen gemäß Ziffer 10.e und 10.f. widerrufen. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, Metecno auf Verlangen Namen und Adressen seiner Kunden und die Höhe der aus diesen Verträgen noch offenstehenden Forderung mitzuteilen sowie Metecno die Unterlagen zu übergeben, die zur Durchsetzung der Forderung notwendig sind.
- h. Metecno ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einen Teil der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderung (Sicherungsrechte) zugunsten des Kunden freizugeben, wenn der Wert der Sicherungsrechte 120 % der gesicherten Forderung (einschließlich Mehrwertsteuer) übersteigt. Metecno kann den freizugebenden Teil der Sicherungsrechte wählen. Der freizugebende Teil muss so groß sein, dass der Wert der Metecno verbleibenden Sicherungsrechte 120 % der gesicherten Forderung nicht übersteigt.

11. Haftung

- a. Metecno haftet unbeschränkt für grob fahrlässige oder vorsätzliche Sorgfaltspflichtverletzungen von Metecno, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- b. Für einfache Fahrlässigkeit haftet ansonsten Metecno nicht, es sei denn, es handelte sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Klauseln unberührt.

12. Datenschutz

- a. Metecno weist den Kunden darauf hin, dass zur Vertragsabwicklung personenbezogene Daten von ihm und gegebenenfalls seiner Mitarbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ausschließlich zur Vertragsabwicklung elektronisch gespeichert und genutzt werden.
- b. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Kunde wird über seine Rechte gemäß Art. 15-22 DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) sowie über das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde informiert. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung von Metecno unter www.metecno.de verfügbar.

13. Schlussbestimmungen

- a. Wenn dem Kunden Zeichnungen, Fotos oder sonstige Unterlagen übergeben werden, verbleiben alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht an diesen Unterlagen bei Metecno.
- b. Der Kunde erklärt sich bereit, im Falle einer Prüfung der Produkte durch ein staatlich anerkanntes Prüfinstitut diesem auf Anforderung und gegen Kostenerstattung durch Metecno ein Musterstück zu übergeben. Der Kunde verpflichtet sich auch, seinen Kunden eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.
- c. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von Metecno in D-99444 Blankenhain Gerichtsstand. Jede Partei ist berechtigt, am Sitz der jeweils anderen Partei Klage zu erheben. Dies gilt auch für Kaufleute und juristische Personen, die ihren Geschäftssitz im Ausland haben.
- d. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- e. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Metecno in D-99444 Blankenhain, Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

Stand März 2026

